

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 6a Absätze 5a und 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), und des § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Betreffend den Parkplatz Steighausplatz werden für die erste Stunde keine Gebühren erhoben.“

2. Absatz 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Langparken im Sinne dieses Absatzes ist möglich auf den Parkplätzen „Haarplatz“, „Hausertor“ und „Kleine Lahninsel“.

3. In Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Betreffend die Parkplätze „Haarplatz“ und „Hausertor“ werden für die erste Stunde keine Gebühren erhoben.“

4. Absatz 4 Satz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Langparken plus im Sinne dieses Absatzes ist möglich auf den Parkplätzen „Lahninsel“, „Avignon-Anlage (inklusive Franziskanerstraße)“ und „Zwack'sche Lahninsel“.

5. In Absatz 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Rathaus“ das Wort „Neuen“ eingefügt.

6. In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die erste Stunde werden keine Gebühren erhoben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.